

# Beschluss

## des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zur Kinderonkologie (KiOn-RL): Änderungen der Anlage 1

Vom 17. Dezember 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 beschlossen, die Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die stationäre Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit hämato-onkologischen Krankheiten gemäß § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Richtlinie zur Kinderonkologie, KiOn-RL) in der Fassung vom 16. Mai 2006 (BAnz. S. 4997), zuletzt geändert am 3. Dezember 2020 (BAnz AT 03.02.2021 B2), wie folgt zu ändern:

I. Die Anlage 1 der Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in den Tabellen wird die Angabe „ICD-10-GM Version 2020“ jeweils durch die Angabe „ICD-10-GM 2021“ ersetzt.
2. In der Liste 1 „Onkologisch-hämatologische Hauptdiagnosen“ werden nach der Zeile „Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe sowie bestimmte Störungen mit Beteiligung des Immunsystems (D50-D90)“ die folgenden ICD-Kodes eingefügt:

„D56.0	Alpha-Thalassämie
D56.1	Beta-Thalassämie
D56.2	Delta-Beta-Thalassämie
D56.8	Sonstige Thalassämien
D56.9	Thalassämie, nicht näher bezeichnet
D57.0	Sichelzellenanämie mit Krisen
D57.1	Sichelzellenanämie ohne Krisen
D57.2	Doppelt heterozygote Sichelzellenkrankheiten
D57.8	Sonstige Sichelzellenkrankheiten
D60.-	Erworbene isolierte aplastische Anämie [Erythroblastopenie] [pure red cell aplasia]“

3. In der Liste 2 „Nicht onkologisch-hämatologische Hauptdiagnosen“ wird im ICD-Kode „Toxische Enzephalopathie“ die Angabe „G92“ durch die Angabe „G92.-“ ersetzt.

II. Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 17. Dezember 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken